

Anerkennung einer Schwerbehinderung

Verlängerung u. Dauer einer Schwerbehinderung

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 12.12.2010

Für die Betreuung der schwerbehinderten Menschen sind die Integrationsämter (IA) zuständig.
In NRW gibt es je ein IA beim Landschaftsverband Rheinland und beim LWL Westfalen-Lippe:

[LWL-Integrationsamt](#) Westfalen mit Sitz in

48143 Münster, Von-Vincke-Str. 23-25, Tel.: 0251-591 3740.

[LVR-Integrationsamt](#) beim Landschaftsverband Rheinland mit Sitz in

50663 Köln, Kennedy-Ufer 2, Tel.: 0221-809-0

Es gibt bei den Landschaftsverbänden kostenlose Schriften mit Themen wie:

- Dialyse,
- Multiple Sklerose,
- Alkohol und Arbeitsplatz
- ...

In der sehr informativen Schrift 5 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit dem Titel:

Behinderung und Ausweis (s. [Informationsquellen](#))

steht alles Wichtige zum Thema „Anerkennung ...“

Sie enthält auch die so genannte „Knochentaxe“ = Anhaltspunkte...

z.B. Verlust der ganzen Hand und des Unterarmes → Grad der Behinderung 50

Verlust beider Beine im Unterschenkel → GdB 80

Versteifung des Schultergelenkes in ungünstiger Stellung → GdB 40-50

Verlust der weiblichen Brust einseitig → GdB 30, beidseitig → GdB 40

In der Schrift „Behinderung und Ausweis“ kann man nachsehen und seine Behinderung in etwa selbst einstufen.

Bei gewissen Behinderungen gibt es Merkzeichen im SB-Ausweis.

Damit kann man sich mühsame Verfahren und Auseinandersetzungen mit dem Versorgungsamt sparen.

Ratsam ist die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Schwerbehindertenvertretung (SBV).

Einige Anmerkungen zum Verfahren:

Schwerbehindert im Sinne des Gesetzes ist, wenn eine Behinderung mit mindestens einem GdB 50 vorliegt.

Der Antrag auf Anerkennung ist bei der [Versorgungsverwaltung](#) (in der Kreisverwaltung) des Wohnortes zu stellen. Es gibt ein [Antragsformular](#) (bei jeder Stadtverwaltung).

Im Antragsformular müssen u. a. die Krankheiten, **die Auswirkungen der Krankheiten** (=Funktionsbeeinträchtigungen!) und die behandelnden Ärzte eingetragen werden. Auch vorliegende **"geeignete Gutachten" sollten bei der Antragsstellung mit eingereicht werden.**

Die Versorgungsverwaltung schickt Ihnen eine Eingangsbestätigung, diese sollte beim Schulamt abgegeben werden.

Reichen der Versorgungsverwaltung die eingereichten Unterlagen und Gutachten zur Entscheidungsfindung, wird umgehend nach Aktenlage entschieden.

In der Regel schreibt die Versorgungsverwaltung alle angegebenen Ärzte an und bittet jeweils um ein Gutachten. Wichtig ist es, dass man vorher mit den wichtigen Ärzten gesprochen hat, denn **die Gutachten der eigenen Ärzte sind von größter Bedeutung.**

→ Die Versorgungsverwaltung setzt in der Regel keine eigenen Untersuchungen an, sondern entscheidet nach Aktenlage.

Bei Mehrfachbehinderungen werden die Prozente nicht einfach addiert.

→ GdB 30 + GdB 30 ≠ GdB 60

Maßgebend sind die Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit.

Die Festlegung der Funktionsbeeinträchtigungen erfolgt immer im Vergleich mit dem Durchschnitt der entsprechenden Altersgruppe.

Im SGB IX § 69 (1) in Verbindung mit dem § 14 (2) sind die **Fristen** für die Feststellung der Schwerbehinderung klar festgelegt.

→ **Entscheidung des Versorgungsamtes über den Antrag ohne Einholung eines neuen Gutachtens. → 3 Wochen.**

→ Frist für die Erstellung des Gutachtens (in der Regel durch den eigenen Arzt.) → 2 Wochen.

→ Frist für die Entscheidung des Versorgungsamtes nach Erstellung des Gutachtens. → 2 Wochen.

Der Antragsteller erhält von der Versorgungsverwaltung einen Bescheid mit Angabe des GdB und der Dauer der Gültigkeit.

→ Ist das Kreuzchen „oben“, dann ist nicht mit einer Besserung zu rechnen und der Ausweis wird nach 5 Jahren in der Regel problemlos verlängert.

→ Ist der Ausweis von vorn herein (nach Herzinfarkt, Krebs, ...) auf 1, 2 oder 3 Jahre befristet, dann rechnet man mit einer **Heilungsbewährung**. Die tatsächliche Behinderung wird dann nicht zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises, sondern zum Ablauf des Heilungsbewährungszeitraumes geprüft. Oft kommt es nach erfolgreicher Heilungsbewährung zu einer Herabsetzung des GdB. Der Herabsetzung muss jedoch eine Anhörung vorausgehen.

Die Verlängerung der Anerkennung der SB kann auch beim Vorliegen **neuer Krankheitssymptome** erteilt werden.

Nach SGB IX, Schwerbehindertenausweisverordnung SchwbAwVO § 6 (2) kann der Ausweis seit 2004 auch unbefristet ausgestellt werden.

Sofort **ab Anerkennung** der SB ist dem SB eine Pflichtstundenermäßigung zu gewähren.

Bei einem GdB von 50 oder mehr erhält man nach Einsendung eines Fotos einen Schwerbehindertenausweis.

→ Kopie des Ausweises, nicht den Bescheid!, umgehend über die Schulleitung an die aktenführende Dienststelle (GS → Schulamt, HS → Bezirksregierung) senden.

Bei unbefriedigendem Verlauf des Anerkennungsverfahrens (oft wird nur ein GdB 30 anerkannt) empfiehlt es sich, Widerspruch einzulegen u. bei der Versorgungsverwaltung Kopien aller Unterlagen, insbesondere der Gutachten, einzufordern.

Die **Verlängerung des Ausweises** nach 5 Jahren kann man bei der Stadtverwaltung des Wohnortes oder direkt bei der Versorgungsverwaltung durchführen lassen.

Vorteil bei der Stadtverwaltung: Sehr unbürokratisch und man gibt den Ausweis nicht aus der Hand.

Bitte umgehend und unaufgefordert eine Kopie des verlängerten Ausweises an das Schulamt schicken.

Bei **Aberkennung** der SB erlischt der Schwerbehindertenschutz erst **am Ende des dritten Kalendermonats** nach Unanfechtbarkeit des Bescheides vom Versorgungsamt (SGB IX, § 116 (1) u. (2)).

Einen Bescheid muss man nicht ohne Widerspruch hinnehmen. Es kann das gesamte Verfahren mit Widerspruch, Klage vor dem Sozialgericht und Berufung vor dem Landessozialgericht angewendet werden.

Bitte stets die SBV informieren. → Vermeidung von Karteileichen.